



**Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon 0431/57010
Telefax 0431/564705
E-Mail versorgung@vak-sh.de
Internet www.vak-sh.de

Stand: Juli 2022

**Leistungen nach Beendigung
eines Beamtenverhältnisses auf Zeit
und deren Übernahme durch
die Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)**

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.

Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses	Art der Leistung	Beteiligung der VAK
<p>Abwahl/Abberufung <u>Bürgermeisterinnen und Bürgermeister</u> Abwahl - Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf des Tages, an dem der Abstimmungsausschuss die Abwahl feststellt - (§ 57 d Abs. 3 GO; § 7 Abs. 5 Satz 2 LBG)</p> <p><u>Stadträtinnen und Stadträte</u> Abberufung - Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird - (§ 40 a Abs. 4 GO; § 7 Abs. 5 Satz 2 LBG)</p> <p><u>Landrätinnen und Landräte</u> Abwahl - Eintritt in den einstweiligen Ruhestand mit Ablauf des Tages, an dem die Abberufung zum zweiten Mal beschlossen wird. - (§ 35a Abs. 4 KrO; § 7 Abs. 5 Satz 2 LBG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für den Monat der Abwahl/Abberufung und die folgenden 3 Monate Dienstbezüge nach dem verliehenen Amt. Aufwandsentschädigung nur bis zum Beginn des einstweiligen Ruhestandes. (§ 5 Abs. 3 und 1 SHBesG) • Nach Ablauf des Zeitraumes der Weitergewährung der Dienstbezüge bis zum Ablauf der Amtszeit, bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung längstens bis zu diesem Zeitpunkt, Versorgung aus dem einstweiligen Ruhestand. Die Versorgung beträgt während der ersten 5 Jahre des einstweiligen Ruhestandes 71,75 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe. Nach Beendigung des Fünfjahreszeitraums steht unter Einbeziehung der Abwahlzeit bis zu fünf Jahren bzw. bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit das Normalruhegehalt zu (§ 77 Abs. 8 SHBeamVG). 	<p>Keine Beteiligung, weiterhin Umlagepflicht im Zeitrahmen der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gem. § 77 Abs. 8 Satz 2 SHBeamVG. (§ 27 Abs. 3, § 28 Abs. 4 Buchst. a), § 33 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung)</p> <p>Hinweis: Auftragsweise Zahlung durch die VAK nach Ablauf der Zahlung der Dienstbezüge gegen volle Erstattung der Leistungen möglich. (§ 1 Abs. 2 a) i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1; § 25 Satz 3 VAK-Satzung)</p>

<p>Ablauf der Amtszeit - bei Erfüllung der sich aus § 57 c Abs. 2 GO/§ 67 Abs. 4 GO/§ 46 Abs. 2 KrO ergebenden Verpflichtung. (§ 7 Abs. 3 LBG)</p>	<p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 SHBeamtVG ist nicht erfüllt, deshalb Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeld (§ 53 SHBeamtVG) • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) <p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 SHBeamtVG ist erfüllt, deshalb Eintritt in den Ruhestand:</u> Ruhegehalt (§ 7 Abs. 3 Satz 1 LBG) (§ 4 Abs. 2 SHBeamtVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beteiligung am Übergangsgeld (§ 28 Abs. 4 Buchst. b) VAK-Satzung) • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung) • Bei Eintritt des Ruhestandes wegen Ablaufs von Amtszeiten: <ul style="list-style-type: none"> - Beteiligung am Ruhegehalt bis zum Lebensende nach Amtszeiten von insgesamt mindestens <ul style="list-style-type: none"> 6 Jahren = 30 v. H. 9 Jahren = 40 v. H. 12 Jahren = 50 v. H. 15 Jahren = 60 v. H. 18 Jahren = 70 v. H. 21 Jahren = 85 v. H. 24 Jahren = 100 v. H. Als Amtsperiode rechnen Zeiten, für die satzungsgemäß Umlagen erhoben worden sind. <p>Vor diesen Amtszeiten verbrachte Dienstzeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit werden auf die Amtszeit angerechnet, wenn während dieser Zeiten Zugehörigkeit zur VAK bestand. (§ 27 Abs. 1 Satz 2 VAK-Satzung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei früherer Zugehörigkeit zur VAK (z. B. im Beamtenverhältnis auf Probe und/oder Lebenszeit) werden diese Zeiten ab Erreichen der Regelaltersgrenze an auf die Amtsperiode angerechnet. (§ 27 Abs. 2 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§ 27 Abs. 1 Satz 4 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§§ 1 Abs. 2 Buchst. d) und 26 VAK-Satzung)
--	--	--

<p>Wahlbeamte erreichen grundsätzlich keine gesetzliche Altersgrenze mehr.</p> <p>Dienstunfähigkeit (§ 26 i. V. m. § 6 BeamtStG; §§ 41 ff. LBG)</p>	<p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 SHBeamtVG ist nicht erfüllt, deshalb Entlassung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergangsgeld (§ 53 SHBeamtVG) • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) <p><u>Wartezeit des § 4 Abs. 1 SHBeamtVG ist erfüllt, deshalb Versetzung in den Ruhestand:</u> Ruhegehalt (§ 45 LBG) (§ 4 Abs. 2 SHBeamtVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Beteiligung am Übergangsgeld (§ 28 Abs. 4 Buchst. b) VAK-Satzung) • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung) • Übernahme des Ruhegehalts entsprechend den abgeleiteten Amtsjahren. Mit Erreichen des 68. Lebensjahres erfolgt die Anrechnung früherer umlagepflichtiger Zeiten. (§ 27 Abs. 2 und Abs. 14 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§§ 1 Abs. 2 a und 25 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§§ 1 Abs. 2 Buchst. d) und 26 VAK-Satzung)
---	--	--

<p>Erreichen der Antragsaltersgrenze - Vollendung des 62. Lebensjahres und Schwerbehinderung i. S. des § 2 Abs. 2 SGB IX – (§ 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 2 bzw. Abs. 3 (Übergangsregelung für die Geburtsjahre bis 1968) und 45 Abs. 1 LBG)</p> <p>- Vollendung des 63. Lebensjahres - (§ 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. §§ 36 Abs. 1 und 45 Abs. 1 LBG)</p>	<p>Ruhegehalt (§ 45 LBG) (§ 4 Abs. 2 SHBeamVG)</p>	<p><u>Vollendung des 60. bis 62. Lebensjahres</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Ruhegehaltes entsprechend der abgeleiteten Amtsjahre. Mit Erreichen des 68. Lebensjahres erfolgt die Anrechnung früherer umlagepflichtiger Zeiten. (§ 27 Abs. 1 u. 2 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§§ 1 Abs. 2 a) und 25 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§§ 1 Abs. 2 Buchst. d) und 26 VAK-Satzung) <p><u>Vollendung des 63. Lebensjahres</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Ruhegehaltes Übernahme des Ruhegehaltes entsprechend der abgeleiteten Amtsjahre. Mit Erreichen des 68. Lebensjahres erfolgt die Anrechnung früherer umlagepflichtiger Zeiten. (§ 27 Abs. 1 u. 2 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der Hinterbliebenenbezüge (§§ 1 Abs. 2 a) und 25 VAK-Satzung) • Volle Übernahme der in Scheidungsfällen an die Rentenversicherungsträger zu erstattenden Leistungen (§§ 1 Abs. 2 Buchst. d) und 26 VAK-Satzung)
<p>Entlassung auf Antrag (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG; §§ 31, 32 LBG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Altersgeld • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme der Altersgeldzahlungen für altersgeldfähige Dienstzeiten nach § 1 VAK-Satzung, mit Maßgabe nach § 24 Abs. 2 Buchst. K der VAK-Satzung • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung)

<p>Entfernung aus dem Dienst im Disziplinarverfahren (§ 47 Abs. 3 BeamtStG) (§ 10 LDG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Unterhaltsbeitrag (§§ 10 Abs. 3, 44 Abs. 1 LDG) • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des nach Disziplinarrecht zu zahlenden Unterhaltsbeitrages entsprechend der abgeleiteten Amtsjahre. Mit Erreichen des 68. Lebensjahres erfolgt die Anrechnung früherer umlagepflichtiger Zeiten. • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung)
<p>Verlust der Beamtenrechte (§ 24 BeamtStG; § 33 LBG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 SGB VI) 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme des Nachversicherungsbeitrages für Dienstzeiten, für die Umlagen entrichtet wurden (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) VAK-Satzung)